

Förderbedingungen der Gemeinde Isenbüttel

Förderung von Investitionen zur energetischen Verbesserung von Gebäuden und klimafreundlicher Mobilität



1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Reduzierung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen gewährt die Gemeinde Isenbüttel Zuschüsse zur nachhaltigen energetischen Verbesserung von Gebäuden und für eine klimafreundliche Mobilität nach Maßgabe dieser Förderbedingungen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Förderbedingungen besteht nicht. Die Gemeinde Isenbüttel als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

2. Zuwendungsempfänger

- a. Uneingeschränkt zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer, Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaften von Wohngebäuden sowie als Mieter, sofern eine Vereinbarung zur energetischen Modernisierung zwischen Vermieter und Mieter vorliegt.
- b. Für Nichtwohngebäude sind ausschließlich Förderungen gemäß Ziffer 3.1.3 (Initialberatung) und 3.1.7 (Solarstrom-Anlagen) möglich. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder Pächter.
- c. Antragsberechtigt für Förderung nach Ziffer 3.2 (Abschaffung eines Pkw) sind die Halter von Pkw mit Verbrennungsmotor mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Isenbüttel.

Förderzweck
Klimaschutz

Kein Rechtsanspruch

Antragsberechtigte

3. Gegenstände und Höhen der Zuschüsse

3.1 Gebäude

3.1.1 Investitionen zur Reduzierung des Energiebedarfs¹, insbesondere Maßnahmen zur verbesserten Wärmedämmung, werden bezogen auf das Gebäude gemäß folgender Tabelle bezuschusst:

Anteilige Reduzierung des Energiebedarfs	Förderhöhe in Einheiten
ab 20 %	1
ab 30 %	1,2
ab 40 %	1,5
ab 50 %	1,9
ab 55 %	2,15
ab 60 %	2,5
ab 62,5 %	2,8
ab 65 %	3,2
ab 67,5 %	3,55
ab 70 %	4

Förderhöhe Investitionen

Die Förderung erhöht sich für eine Wohnimmobilie mit mehreren Wohneinheiten gemäß folgenden Werten:

- 2 Wohneinheiten: + 50 %
- 3 Wohneinheiten: + 75 %
- 4 oder mehr Wohneinheiten: + 87,5 %

Förderung nach Wohneinheiten

Eine Fördereinheit beträgt 1.250 Euro.

Höhe der Fördereinheit

3.1.2 Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.1 (Investitionen) dürfen 50 % der Investitionssumme nicht übersteigen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Obergrenze sicherzustellen und die tatsächliche Investitionshöhe der zu fördernden Maßnahmen im Auszahlungsformular anzugeben. Er hat die Rechnungen für eine Überprüfung drei Jahre ab Auszahlung der Förderung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Förderhöhen Initialberatung

¹ In diesen Förderbedingungen meint „Energiebedarf“ den Primärenergiebedarf. Dies ist rechnerische Größe, in der auch die Verluste durch Gewinnung, Umwandlung und Transportenergiequelle bis zum Verbraucher berücksichtigt sind.

3.1.3 Die Initialberatung wird gefördert mit

- maximal 500 Euro, wenn sie nicht zusätzlich durch einen BAFA-Zuschuss gefördert wird.
- maximal 250 Euro, sofern sie zusätzlich durch einen BAFA-Zuschuss gefördert wird.

Die Beratung besteht aus einer Gebäudeenergieberatung durch einen Energieberater, einer allgemeinen Fördermittelberatung sowie einer Unterstützung bei der Inanspruchnahme der Fördermittel der Gemeinde Isenbüttel. Bei Wohngebäuden ist die Beratung entsprechend den BAFA-Förderbedingungen, bei Nichtwohngebäuden nach dem vereinfachten Verfahren (DIN 4108-6 für baulichen Teil und DIN 4701-10 für Haustechnik) durchzuführen.

3.1.4 Der Gebäude-Check sowie der Detail-Check zu Heiztechnik oder Wärmeschutz durch die Verbraucherzentrale werden zu 100 % gefördert.

Förderhöhe Gebäude- und Detail-Check

3.1.5 Zur Sicherung der Qualität der Bauausführung wird ergänzend zum Zuschuss nach Ziffer 3.1.1 (Investitionen) eine begleitende Bauüberwachung gefördert. Die Förderung beträgt

- maximal 500 Euro, wenn sie nicht zusätzlich durch einen KfW-Zuschuss gefördert wird.
- maximal 250 Euro, sofern sie zusätzlich durch einen KfW-Zuschuss gefördert wird.

Förderhöhe Begleitende Bauüberwachung

3.1.6 Technische Einzelmaßnahmen werden in folgender Höhe bezuschusst, sofern keine Förderung von anderer Seite erfolgt:

- | | |
|--|----------|
| a. Luftdichtheitstest: | 150 Euro |
| b. Hydraulischer Heizungsabgleich: | 150 Euro |
| c. Einbau einer Hocheffizienz-Heizungspumpe: | 150 Euro |

Förderhöhe Technische Einzelmaßnahmen

3.1.7 Aufdach-Solarstrom-Anlagen in Ost- oder Westrichtung und Solarstrom-Anlagen an Fassaden werden mit einem Zuschuss von 300 Euro/kWp gefördert.

Förderhöhe Solarstrom-Anlagen

3.1.8 Energetische Dämmungsmaßnahmen an Fassaden, Keller, Decken und Dach mit Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen werden mit 15 % der Material- und Lohnkosten gefördert. Sofern auch eine Förderung nach 3.1.1 (Investitionen) erfolgt, wird diese Förderung (nach 3.1.8) zusätzlich gewährt.

Förderhöhe Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen

3.2 Mobilität

Das Abschaffen (Verkauf oder Verschrottung) eines Pkw mit Verbrennungsmotor wird gefördert mit

- einer BahnCard 50, 1. Klasse für ein Jahr **und**
- 1.100 € Zuschuss für den Erwerb eines Elektrofahrzeugs (Pedelec oder Pkw) **oder** einem VRB Plus Abo (Preisstufe 4) für ein Jahr.

Förderung Mobilität

4. Zuschussbedingungen / Rückforderungen

4.1 Gebäude

4.1.1. Die Gewährung eines Zuschusses kann im Einzelfall von der Einhaltung städtebaulich begründeter gestalterischer Empfehlungen abhängig gemacht werden. Diese werden mit der Bewilligung ausgehändigt.

gestalterische
Empfehlungen für
Gebäude

4.1.2. Antragsteller für eine Förderung nach Ziffer 3.1.1 (Investitionen) verpflichten sich, vor der Antragstellung eine Initialberatung gemäß Ziffer 3.1.3 durch einen Energieberater in Anspruch zu nehmen, mit dem die Gemeinde Isenbüttel eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Initialberatung ist Pflicht

4.1.3. Zuschüsse für Investitionen zur Reduzierung der aus Wärme-Energiebedarf resultierenden CO₂-Emissionen, insbesondere Maßnahmen zur verbesserten Wärmedämmung gemäß Ziffer 3.1.1 (Investitionen), werden nur dann gewährt, wenn die Qualität der Bauausführung durch eine qualifizierte Baubegleitung gesichert ist. Eine qualifizierte Baubegleitung gilt als gegeben, wenn sie durch einen Bausachverständigen durchgeführt wird, mit dem die Gemeinde Isenbüttel eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

qualifizierte
Baubegleitung

4.1.4. Investitionen in die Heizungsanlage erhalten eine Förderung im Rahmen der Ziffer 3.1.1 (Investitionen) nur dann, wenn das Gebäude mit Abschluss der Baumaßnahmen mindestens den aktuell gültigen EnEV-Standard für Altbauten einhält; dies ist vom Sachverständigen durch einen Energieberatungsbericht bzw. einen Energiebedarfsausweis nachzuweisen.

Heizungsanlage

4.1.5 Die Auswahl der verwendeten Materialien soll energetischen, weiteren ökologischen und sozialen Kriterien genügen; zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde mit den vorläufigen Fördermitteilungen Empfehlungen.

Anforderungen
Materialien

4.1.6 Bauliche Maßnahmen gemäß Ziffer 3.1.1 (Investitionen) sollen innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen und der Zuschuss zur Auszahlung gekommen sein. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist im begründeten Ausnahmefall auf Antrag für ein weiteres Jahr möglich.

Auszahlungsfrist
Gebäudesanierung

<p>4.1.7 Bezuschusste Immobilien sind während der Arbeiten mit einem Schild zu kennzeichnen, welches die Gemeinde Isenbüttel mit dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung stellt. Das Schild ist so anzubringen, dass es aus dem öffentlichen Raum gut zu erkennen ist.</p>	<p>Kennzeichnung der Baustelle</p>
<p>4.1.8 Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller mit der Maßnahme gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Auflagen des Denkmalschutzes oder die Gestaltungssatzungen verstößt. Sofern dem Fördergeber nachträglich bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen der Förderung nicht eingehalten wurden, kann er bereits ausgezahlte Fördergelder ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	<p>Rückforderungsanspruch Gebäudesanierung</p>
<p>4.1.9 Bei der unter Ziffer 3.1.7 geförderten Solarstrom-Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert. Die Ausrichtung der Aufdach-Anlage muss zwischen 45° und 150° West bzw. - 45° und - 150° Ost liegen.</p>	<p>Ausrichtungswinkel bei Solarstrom-Anlagen auf Dächern</p>
<p>4.1.10 Eine gemäß Ziffer 3.1.8 geförderte Dämmmaßnahme muss mit Dämmmaterialien ausgeführt werden, die in den Materialempfehlungen zum Förderprogramm zur energetischen Verbesserung von Gebäuden in Isenbüttel aufgeführt sind.</p>	<p>Materialempfehlung für Dämmung</p>
<p>4.2 Mobilität</p> <p>Voraussetzungen für die Förderungen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- der Nachweis, dass das abgeschaffte Fahrzeug mindestens drei Jahre im Besitz des/der Antragsteller/in war.- dass mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nicht erneut ein Pkw mit Verbrennungsmotor angeschafft wird; andernfalls ist der Förderbetrag an die Gemeinde zurückzuzahlen.- die Antragseinreichung vor oder innerhalb von vier Wochen nach der Abschaffung des Fahrzeugs.- der Nachweis des Verkaufs oder der Verschrottung des abgeschafften Fahrzeugs.- im Falle der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs der entsprechende Nachweis.	<p>Fördervoraussetzungen Mobilität</p>
<p>5. <u>Inanspruchnahme anderer Fördermittel</u></p> <p>Eine gleichzeitige Förderung aus anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig, sofern diese Förderrichtlinie im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt. Förderungen anderer Stellen, insbesondere von Bund und Land, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Höchstbeträge, Kumulierungsverbote und ggf. weitere Einschränkungen in den Richtlinien anderer Zuwendungsgeber sind vom Antragsteller zu beachten.</p>	<p>Kumulierung mit weiteren Förderungen</p>

6.	<u>Verfahren</u>	
6.1	Gebäude	
6.1.1	Für Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.1 (Investitionen) gilt folgendes Verfahren:	
	a. Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.	Maßnahmenbeginn Gebäude
	b. Ein Antragsteller reicht vor Sanierungsbeginn einen Förderantrag ein. Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Gemeinde Isenbüttel alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Dem Antrag ist ein Beratungsbericht, der bei einem Wohngebäude den Anforderungen der Vor-Ort-Beratung des BAFA und bei einem Nichtwohngebäude dem vereinfachten Verfahren (DIN 4108-6 für baulichen Teil und DIN 4701-10 für Haustechnik) entspricht, beizufügen. Die im Energieberatungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, sind im Antrag anzugeben; ihre rechnerische Gesamtwirkung bezogen auf die Minderung des Primärenergiebedarfs des Gebäudes ist im Antrag vom Energieberater darzustellen. Für den Antrag sind die dafür bestimmten Formulare der Gemeinde Isenbüttel zu verwenden.	Energieberatungsbericht
	c. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständigem Abschluss der Arbeiten durch Auszahlungsanforderung, der eine Bestätigung des Sachverständigen über die umgesetzten Maßnahmen beizulegen ist.	Bestätigung Bausach- verständiger
	d. Soweit die angemeldeten Maßnahmen nur teilweise umgesetzt wurden, ist die rechnerische Gesamtwirkung hinsichtlich der Minderung des Primärenergiebedarfs vom Energieberater erneut darzustellen. In diesem Falle wird die Fördersumme entsprechend angepasst.	ggf. Neuberechnung des Primärenergiebedarfs
6.1.2	Für eine Förderung gemäß Ziffer 3.1.4 (Gebäude- und Detail-Check) reicht der Antragsteller nach Durchführung der Beratung die Rechnung der Verbraucherzentrale ein.	
6.1.3	Für Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.5 (Baubegleitung) reicht der Antragsteller nach Abschluss der Baumaßnahmen die Rechnung des Bausachverständigen zusammen mit der Auszahlungsanforderung nach 6.1.c ein.	Auszahlung Begleitende Bauüberwachung
6.1.4	Für Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.6 (technische Einzelmaßnahmen) gilt folgendes Verfahren:	
	a. Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.	
	b. Ein Antragsteller stellt vor Maßnahmenbeginn einen Förderantrag. Es ist das dafür bestimmte Formular der Gemeinde Isenbüttel zu verwenden. Der Antrag gilt als	Verfahrensablauf technischer Einzelmaßnahmen

gestellt, wenn der Gemeinde Isenbüttel alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

- c. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme reicht der Antragsteller den Auszahlungsantrag ein. Diesem fügt er die erforderlichen Rechnungen und Nachweise gemäß den „Ausführungsbestimmungen zu Einzelmaßnahmen“ bei.

6.1.5 Für Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.7 (Solarstrom-Anlage) und 3.1.8 (Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen) gilt folgendes Verfahren:

- a. Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.
- b. Der Antragsteller reicht einen Förderantrag zusammen mit einem Kostenvoranschlag ein. Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Gemeinde Isenbüttel alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Für den Antrag ist das dafür bestimmte Formular der Gemeinde Isenbüttel zu verwenden.
- c. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständigem Abschluss der Arbeiten durch Auszahlungsanforderung. Der Auszahlungsanforderung ist die Rechnung beizulegen, aus der die Einhaltung der Förderbedingungen hervorgeht.

6.1.6 Abschaffung eines Pkw mit Verbrennungsmotor

Ein Antragsteller reicht vor oder innerhalb von vier Wochen nach der Abschaffung des Fahrzeugs einen Förderantrag mit dem dafür bestimmten Formular ein. Eine Gewähr der Förderung ist erst mit der Förderbewilligung gegeben.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt, wenn der Gemeinde folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag auf Auszahlung der Förderung,
- Nachweis über die Abschaffung des Fahrzeugs,
- Nachweis über den Besitz des abgeschafften Fahrzeugs für mindestens drei Jahre vor der Antragstellung,
- Verpflichtung der Rückzahlung der Förderung, falls der Antragsteller innerhalb von drei Jahren wieder ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor anschafft,
- Nachweise über den jeweiligen Kauf der BahnCard sowie eines Elektrofahrzeugs oder eines VRB Plus Abos.

7 Inkrafttreten

Diese Förderbedingungen, geändert mit Beschluss vom 22.05.2019, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verfahrensablauf
Solarstrom-Anlage und
Dämmung mit
nachwachsenden
Rohstoffen

Verfahrensablauf
Mobilität

Auszahlung
Mobilitätsförderung